

9. Wird die Wechselverpflichtung des Bezogenen bereits mit der Niederschrift des Acceptes auf den zur Acceptirung vorgelegten Wechsel oder erst mit der Wiederaushändigung des mit Accept versehenen Wechsels begründet? Ist das Recht des legitimierten Inhabers der Wechsel-Sekunda auf Aushändigung der acceptierten Prima wider den Acceptanten ein durchaus selbständiges?

I. Civilsenat. Urtheil v. 7. April 1883 i. C. C. & A. (Bekl.) w.  
S. C. & Söhne (Kl.). Rep. I. 147/83.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht dajelbst.

Die Handlung R. & Co. in Malaga hatte an die Beklagten in Hamburg eine Ladung Olivenöl verkauft. In Höhe des Kaufpreises zog sie auf die Käufer einen Wechsel an eigene Order, zahlbar drei Monate nach der Ausstellung. Diesen Wechsel stellte sie in zwei Exemplaren, Prima und Sekunda, aus, versah die Sekunda mit dem Vermerk, daß sich die Prima acceptiert in Händen von C. H. D. in Hamburg befände, und indossierte diese Sekunda unter dem Datum des 26. August 1882 an die Order von F. G. & Co., welche wiederum unter dem Datum des 7. September 1882 dieselben an die jetzigen Kläger indossiert haben.

Die Prima sandten R. & Co. an ihren Agenten in Hamburg zur Beforgung des Accepts. Dieser überreichte den Beklagten die Prima am 2. September 1882 und beließ sie zur Niederschrift des Accepts, da der 3. September ein Sonntag war, einstweilen in den Händen der Beklagten. Diese versahen am 4. September 1882 morgens die Prima mit ihrem Accept. Bald darauf an demselben Tage ging denselben aber ein sodann nochmals abschriftlich durch den Gerichtsvollzieher ihnen zugestelltes Schreiben des Rechtsanwalts S. zu, inhalts dessen dieser für einen Gläubiger von R. & Co. unter Hinweis auf §. 744 C.P.D. die Beklagten aufforderte, von dem von ihnen an R. & Co. für das Olivenöl geschuldeten Kaufpreise die Summe von 1840 M einzuhalten, bezw. falls die Berichtigung des Kaufpreises durch Accept erfolgen sollte, ein Accept in Höhe des Kaufpreises nur abzüglich dieses Betrages zu erteilen, weil einen so hohen Betrag R. & Co. gedachtem Gläubiger aus vollstreckbarem Urtheil schulde. Es verweigerten hierauf die Beklagten dem noch am 4. September 1882 zur Empfangnahme der acceptierten Prima weiter erschienenen Agenten deren Auslieferung. Am 8. September 1882 wurde den Beklagten ein Beschluß des zuständigen Gerichts zugestellt, inhalts dessen wegen der dem gedachten Gläubiger nach vollstreckbarem Urtheile zustehenden Forderung an R. & Co., die Letzteren gegen die jetzigen Beklagten „angeblich zustehende For-

derung aus einem Kaufpreise für geliefertes Olivenöl" auf Höhe von 1840 *M* gepfändet und ihnen aufgegeben wurde, die gepfändete Forderung an die Schuldner nicht mehr zu bezahlen. Nach diesen Vorgängen haben Kläger auf Grund der ihnen indossierten Wechsel-Sekunda von den Beklagten die Herausgabe der acceptierten Prima gefordert, Beklagte diese aber wegen dieser Vorgänge geweigert. Sie sind indessen in beiden Instanzen zur Herausgabe verurteilt worden, und ihre Revision wurde vom R.G. zurückgewiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht stützt die Begründetheit des klägerischen Ausantwortungsanspruches auf ein Eigentum der Kläger an der Wechsel-Prima, welches mittels eines *constituti possessorii* konstruiert wird, und eventuell auf einen durch Erwerb der Sekunda vermittelten Cessionserwerb der vindikationsrechte, die R. & Co. zustanden. Diese Konstruktion greift die Revision vorzugsweise an. Das Berufungsurteil stellt sich indessen als richtig dar, ohne daß es dieser Konstruktion bedurfte. Unzweifelhaft kann von einer unmittelbaren Anwendung des Art. 68 Satz 3 W.D. hier nicht die Rede sein, denn die Beklagten waren nicht Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplares im Sinne dieser Bestimmung. Ob aber dem legitimierten Inhaber der Sekunda ein Recht auf Ausantwortung der Prima gegen jeden Inhaber der letzteren zustehe, weil der Inhaber der Sekunda Eigentümer der Prima sei oder ihm nach der Natur der Bestimmung der Sekunda in Annahme eines allgemeinen Prinzipes, welches gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich gelte und für welches der Art. 68 W.D. einen nur besonders hervorgehobenen Anwendungsfall darstelle, ein Exhibitionrecht gegen jeden Inhaber der Prima zustehe, kann hier unerörtert bleiben. Entscheidend für die Begründetheit des vorliegenden Anspruches ist nicht lediglich, daß Beklagte das Stück Papier, welches die Prima darstellt, in Händen haben, sondern, daß sie als Bezogene das Accept darauf geleistet haben und durch die Niederschrift des Acceptes die Wechselverbindlichkeit gegen die Kläger als die legitimierten Inhaber der Sekunda eingegangen sind.

Unstreitig war die Niederschrift dieses Acceptes vor der Pfändung der R.'schen Kaufgeldforderung an Beklagte, bezw. den solche vorbereitenden Akten des Pfändungsgläubigers bereits erfolgt. Wäre der wechselrechtlich verbindende Acceptationsakt nicht schon in der Niederschrift des

Accepts, sondern erst in einer Aushändigung des acceptierten Wechsel-exemplars seitens des Bezogenen zu finden, so hätte die vor dieser Aushändigung erfolgte Pfändung der Kaufgeldforderung diesen Aushändigungsakt und damit die Verknüpfung des Kaufgeldanspruches mit dem Wechselacceptationsakt und die Absorbierung durch ihn hindern können. Beklagte würden alsdann die von Klägern geforderte Aushändigung der acceptierten Prima mit Recht unter Hinweis auf die geschehene Pfändung haben ablehnen können. Allein nach dem richtigen Verständnisse des Art. 21 Abs. 4 W.O., wie es sich durch die sich an die Bestimmungen des preußischen Landrechtes anlehenden Borentwürfe und die logische und systematische Auslegung rechtfertigt und von der weitläufig überwiegenden Mehrzahl der Schriftsteller geteilt wird,

vgl. neuerdings insbes. Grawein, Die Perfection des Acceptes, und die dortigen Litteraturnachweise; die Beschlüsse der Kommission der Nürnberger Konferenz Prot. S. 45, 46 (Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 1 S. 550); Goldschmidt, Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 28 S. 84 flg.,

beruht der den Bezogenen verbindende Akt nicht erst in der Ausreichung, bezw. Zurückgabe des mit dem Accepte versehenen Wechsels, sondern in der Niederschrift des Acceptes. Durch die Niederschrift des Acceptes wird aber der Bezogene nicht lediglich dem Trassanten, sondern jedem legitimierten Wechselinhaber unmittelbar verpflichtet. Handelte es sich um einen bloß in einem Exemplar ausgestellten Wechsel, den der Bezogene behufs Leistung des Acceptes in die Hände bekommen, so könnten gegenüber dem aus diesem Papier erkennbaren derzeitig legitimierten Wechsel Eigentümer als andere aus dem Accepte Rechte Erwerbende nur später erwerbende Nachmänner oder zurückwerbende Vormänner in Betracht kommen. Erfolgte in solchem Falle beim Acceptanten die Pfändung derjenigen Forderung, welche dem derzeitig legitimierten Wechsel Eigentümer an den Acceptanten zustand und zu deren Deckung dieser das Accept niedergeschrieben hatte, so mochte dadurch, auch wenn die Pfändung sich nicht zugleich auf den Wechsel oder Wechselsanspruch erstreckte, der Acceptant verpflichtet werden können, auch über den Wechsel nicht durch Ausantwortung an gedachten Wechsel Eigentümer zu disponieren. Bei der Ausstellung eines Wechsels in zwei Exemplaren, von denen die Sekunda das zur Circulation bestimmte darstellt, ist aber der legitimierte Inhaber der Sekunda der legitimierte Wechsel-

inhaber. Es handelt sich bei der Ausstellung von Wechselduplikaten immer nur um einen Wechsel, über den bloß mehrere Urkunden ausgestellt sind. Das Cirkulationsexemplar soll den Zweck haben, den Übergang der Rechte aus dem Wechsel zu bewirken. Es repräsentiert den ganzen Wechsel in Bezug auf den Wechseltransport. Das Acceptträger-Exemplar soll die Wechselerklärung des Bezogenen aufnehmen. Da das erste Exemplar alle Rechte aus dem Wechsel überträgt, so werden durch dessen Indossierung auch alle Rechte aus dem geleisteten Accepte erworben. „Das Accept auf dem einen Wechsel-exemplare ist auf den ganzen Wechsel zu beziehen.“

Vgl. Liebe, Allgemeine deutsche Wechselordnung S. 184.

„Jedes einzelne der verschiedenen Exemplare repräsentiert den ganzen Wechsel; das Indossament, die Acceptation und die Bezahlung eines einzelnen Exemplares wirkt also auf alle Exemplare.“ So auch S. 17 des braunschweiger Entwurfes einer Wechselordnung und S. 76 flg. der Motive dazu. Daß der legitimierte Sekundainhaber das Exemplar der Prima noch nicht in Händen hat, vermag sein Recht, jeden anderen Prätendenten, hier den Gläubiger der von R. & Co., der dessen Kaufgeldforderung pfänden ließ, auszuschließen, nicht zu beeinträchtigen. Die Beklagten mochten die Prima behalten oder an das Gericht oder an den Pfändungsgläubiger herausgeben; die Funktion der Sekunda als des Transportpapiereß für den Erwerb der Rechte aus dem Wechsel seitens der gutgläubigen Nehmer wurde dadurch nicht gehemmt. Die Pfändung war, nachdem Beklagte das Accept schon geleistet hatten, wirkungslos, sofern der Pfändungsgläubiger nicht auch die Sekunda im Laufe anzuhalten, bezw. wiederzuerlangen vermochte. Diese Sekunda war jedoch schon vor der Pfändung vom Pfändungsschuldner begeben worden. Die Beklagten konnten vom Pfändungsgläubiger zur Zahlung der Kaufgeldforderung nur angehalten werden, wenn dieser ihnen den Wechsel herauszugeben vermochte. Sie waren aber jedem legitimierten Inhaber des Wechsels zur Zahlung aus ihrem Accepte verhaftet und wurden durch solche Zahlung von der Kaufgeldforderung frei. Der Pfändungsgläubiger mußte darein willigen, daß den Klägern die Prima ausgehändigt wurde, denn R. & Co. waren infolge der Begebung der Sekunda zu solcher Einwilligung, bezw. zur Aushändigung der an sie gelangten Prima dem Inhaber der Sekunda verbunden, und diese Verbindlichkeit, die aus der schon vor der Pfändung

entstandenen Begebung herrührt, kann auch der Pfändungsgläubiger, der keine größeren Rechte geltend machen kann, als R. & Co. zur Zeit der Pfändung selbst noch hatten, nicht ignorieren. Was aber das Verhältnis der Kläger zu den Beklagten als Inhaber der Prima anlangt, so sind Beklagte den Klägern durch die Acceptniederschrift verhaftete Schuldner, welche gedachte Niederschrift in Händen haben.

Es könnte sich fragen, ob nicht Kläger in Folge des eingetretenen Verfalles einfach auf Grund der Sekunda im ordentlichen Prozesse die Wechselsumme von den Beklagten unter Zwang zur Edition des Acceptes fordern könnten. Jedenfalls haben sie aber gegen dieselben ein Recht auf Herausgabe der Niederschrift, um auf Grund dieser ihre bereits durch die Niederschrift begründeten Rechte geltend machen zu können. Sie haben gegen Beklagte ein Recht auf das Wechselduplikat, weil diese es haben und Kläger gegen sie die Rechte aus dem Wechsel haben.

Allerdings haben Beklagte die Prima auf Grund einer geschäftlichen Vereinbarung mit den Trassanten, bezw. dem Präsentanten, welche eine Wiederauslieferungspflicht an diese erzeugte. Das Entstandensein eines solchen Wiederauslieferungsanspruches giebt aber den Beklagten kein Recht, das Ausantwortungsverlangen der Kläger abzuweisen, wenn, wie ausgeführt, diese das für Beklagte erkennbare Recht aus dem Wechsel haben. Ob sie sich den Klägern verantwortlich gemacht hätten, wenn sie trotz Erhebung des klägerischen Auslieferungsverlangens bei Bestehen der Trassanten, bezw. des Präsentanten auf der Rücklieferung letzteren das Wechsel Exemplar herausgegeben hätten, braucht hier nicht entschieden zu werden. Sie haben das Wechsel Exemplar. Den Klägern steht das erkennbare, andere ausschließende, Recht zu. Die Trassanten, bezw. der Präsentant haben offenbar von dem Auslieferungsverlangen Abstand genommen. Dem Pfändungsgläubiger steht kein Recht auf den Wechsel zu. Der Anspruch der Trassanten auf Wiederauslieferung des Wechsels gegen Beklagte ist gar nicht einmal Gegenstand der Pfändung geworden.“

---